

728.
1083/84.

31. Mai 1887.

2,465%, letztere steigt vom Anfangspunkt, bis zur Giedmuthstraße mit 0,682%.

Die Breite beider Straßen ohne Trottoir beträgt 0 m, mit Trottoir $0 + 2 \times 2,4 m = 10,8 m$ die Giedmuthstraße $10,8 + 2 \times 2,1 m = 15 m$.

Die vorerwähnten Genuefsung, steht nicht im Wege.

Der Regierungsrath,

nach Einsicht eines Entwurfs des Hallenbauamtes in der Direction der öffentlichen Arbeiten, beauftragt:

I. Die vom Gemeinderath Givolanden eingeworfene Fläche über die Linie der Nordlinie der Verbindungsstraße zwischen dem Gygiburgplatz & der Giedmuthstraße, nach Abgrenzung nach der Hauptstraße werden genehmigt.

II. Mittheilung an den Gemeinderath Givolanden über die Einstellung eines Flandweges & an die Direction der öffentlichen Arbeiten über die Einstellung des anderen Flandweges & der übrigen Alleen.

Nr. 1084.

Wasserrath Guggi,
Müller, Rindler

Die Direction der öffentl. Arbeiten beauftragt:

A. Mit Eingabe vom 15. Sept. 1877 stellte Herr C. Jenicke, Müller in Rindler beim Wasserbauamt, Vordorf des Gygiburg im Giedmuth zum Gesetz der zwei Wasserläufe der Mühle durch

31. Mai 1887.

729.
1084.

der Turbinen.

B. Unter gleichem Datum verließ das Reichs-
patentamt, Reichspost, folgende Publikation:

„Herr Carl Zwick, Müller in Rindlung, hat
erfindet, weshalb der große Wasserräder eine
Turbinen zur Entweilung seines Gewässers
sich zu lassen, wobei die Gesetze der Erhaltung der
Leistungswerte unverändert bleiben, es sei für
die stauende Concussion aus.“

C. Laut Brief des Reichspatentamtes vom 16. Oct.
1877 sind gegen dieses Projekt keine Einspru-
chen erhoben worden.

D. Mit der Ausfertigung des Projektes ist schon
auf dem Reichspatentamt begonnen worden, es
ist die Turbinenpatente im Entwurf ist das
die aufgesetzte Concussion für dieselbe ein-
mal vertritt, worden wäre.

E. Gegen den Fortbestand der Turbinen ist in
unabhängiger Weise keine Einsprache
gemacht.

Die Müller Rindlung gefordert insbesondere
dem Reichs- und Reichspost im Jahr 1831 an die Reichs-
post von Wien, verbleibt. Dabei verbleibt
dem Reichs- die Pflicht zum Unterhalt, in
den Fällen der Aufhebung, weshalb
mittelbar oberhalb der Wasserwerke an-
gebracht ist. Dem Reichs- des Gewässers

730.
1084.

31. Mai 1887.

den vorstehenden Angelegenheiten bezügl. der
der Fall etc. mitgeteilt (vide Bescheid vom
Protokoll des Kommunalparlamentes vom Jahr
1831).

Mit Beschlüssen vom 2. Juni 1842 & 14. April 1855
wurden vorstehende Angelegenheiten an der Wasser-
marktstraße bewilligt. Laut Notiz am Wasser-
marktstr. 215 wurde das Wasserrecht zinsfrei
an Herrn Guggi, Müller in Rindlung & Co. in Rindlung
von demjenigen der Mühle übertragen. Gegenwärtig
sind Herr Guggi, Müller in Rindlung & Co. in Rindlung
Herr Emil Reiter, Conditor in Zürich. Auf Antrag
des Herrn Guggi, Müller in Rindlung & Co. in Rindlung
über den Ursprung ihrer Rechte befinden die
beiden Parteien nicht einig zu sein. Gegenwärtig
ist die Seite des Herrn Guggi, Müller in Rindlung
Interesse doppelt so groß wie diejenige
des Herrn Reiter, Conditor in Zürich & es bezieht
Herr Guggi, Müller in Rindlung & Co. in Rindlung
dieses Verhältniß als zu Recht bestehend, wofür
Herr Reiter, Conditor in Zürich, Bescheid vom 25. April
Anspruch auf die idelle Güter der Wasser-
marktstr. 215, welche ihm als Kaufmann zu-
stehen. Der Herr Reiter will aber die Entscheidung
über diese Sache nicht annehmen. Für den vorliegenden Fall ist das Gesetz

31. Mai 1887.

731.
1084.

personlich selbst. Man muß jedoch, nach mehr
sich eine Änderung der Einlaufweite nicht
Achtung zuwenden.

Der Regierungsrath,

nach Empfang eines Auftrages des Müllerverbandes
der Direction der öffentl. Arbeiten,

bestimmt:

I. Dem Herrn Guggi, Müller, Besitzer des
Mühlgrundstückes in Rumlach, wird im Auftrag,
allfälliger geübter Fachkenntnissen, durch
civilrechtliche Erklärung dem Inhaber der
Concession zu nicht dem Staat zur Last fallen
werden, bewilligt, die 1/2 H. von einem Kräfte-
werkzeugen Carl Junke anstatt der früheren
Mühlräder zu stellen. Die Kosten der Arbeit zu
lassen. Alles nach Plan & unter folgenden
Bedingungen:

1. Das Mühlwerk für die ganze Mühle
unterhalten wird folgendermaßen festgesetzt:
- | | |
|---|----------|
| A. Oflathrinke: Niederlager links oben | 421.79m |
| B. " " " " " " " " " " " " | 421.77 " |
| C. " " " " " " " " " " " " | 421.37 " |
| D. " " " " " " " " " " " " | 421.35 " |
| E. Grundfläche des Auffangwehres | 419.51 " |
| F. Oberlauf Wehres | 420.47 " |
| G. Grundfläche von Wehr- & Regenfließ
& Lauf | 419.71 " |

732.
1084.

31. Mai 1887.

H. Oberkante der Euerlaufstraße 420. 87m.

I. Kanalpfeiler beim Türbinnenablauf 418. 41.

Wasserspiegel daselbst 419. 02.

K. Weirpfeiler beim südwestl. Eingange

zur Mühle 421. 91.

L. Weirpfeiler am Weirfundament

nächst der Straße II. Cl. 422. 13.

M. Kanalbrücke: Mauerwerk der Brücke

links Weirstrasse 420. 16.

N. Zentrale Glasstraße beim Kanalablauf 418. 32.

Wasserspiegel daselbst 418. 82.

2. Oberringstraße unterhalb des Weirpfeilers
bei Veränderungen an den benachbarten Anlagen
des Wasserwerks vorzunehmen werden.

3. Sollte das Wasserwerk früher oder später in den
Besitz eines Anderen übergehen, so ist hiervon
der Direction der öffentlichen Arbeiten Kennt-
niß zu geben.

4. Der jeweilige Besitzer des Wasserwerks
soll für jeden Schaden & Verschleiß, der von
den Anlagen & der Instandhaltung dieses Werks
entsteht, an der Gesamtheit Anderer,
oder an ihrem Eigenthum antworten sollen.

5. Sollten die vorgeschriebenen Bedingungen
& Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt
werden, so ist der Direction der öffentlichen
Arbeiten das Recht vorbehalten, auf Kosten

31. Mai 1887.

733.
1084.

des jeweiligen Aufsatzes weitere persönliche
Anordnungen zu treffen.

6. Durch diese Concession darf der Kaiser in
keiner von 55 des Aufsatzes möglich wenig
Eindring verfahren. Es bleibt daher dem Kaiser
des Reichs vorbehalten, das selbe auch in den
Concessionsländern auszuführen, falls auszuüben und
auch einem allfälligen Kaiser zu diesem
Zwecke gestattet sein, die Concessionsländer
nicht zu betreten und zu besetzen.

7. Alle Bestimmungen des Kaisertraktats
zwischen dem Kaiser und dem Kaiser, als
dem Kaiser und dem Kaiser des
Kaisertraktats, als Kaiser, die selben
nicht durch persönliche Befehle auszuführen sind,
sondern durch die Kaiser Concessionen, so
weit solche nicht durch gegenwärtigen Befehl
auszuführen werden, bleiben auszuüben
 vorbehalten.

II. Nach der diese Concession in einem
Kaiser in's Kaisertraktat eintragen
zu lassen und der Direction der Kaiser
beiden einen Kaiser Kaiser eine allfällige
Befehle auszuführen zu lassen zu stellen.

III. Der Kaiser hat in die Kaiser der Kaiser
tion der Kaiserlichen Arbeiten zu lassen
des Kaiser Art. 10. Kaiser Kaiser.

734
1084/85.

31. Mai 1887.

zufanden & an die Haupt-Kanzlei der Anstalt
fertigens & demnach zu beauftragen.

II. Hieron wird dem Vorstand in Anbetracht
der Aufstellung eines Mittel der Markt-
fultarant, dem Marktamt, Vilsdorf,
dem Gemeindevorstand Rünlung, der Notariats-Kanzlei
Vilsdorf, mit Bezug auf das Gesuch
nach der Finanzdirektion & der Direction
der öffentlichen Arbeiten unter Rückhaltung
der Acten & Pläne Kenntniß gegeben.

Nr. 1085.

Wasservorstand Emil
Nefster, Vögn, Rün-
lung.

Die Direction der öffentlichen Arbeiten
bezieht:

A. Mit Eingabe vom 13. Mai 1886 stellt Herr
Emil Nefster, Conditor, in Zürich beim Markt-
fultarant, Vilsdorf das Gesuch um Bewil-
ligung zum Ersatz des Wasserverschleisses
geföhrten Vögn an der Glath in Rünlung,
Zürich im Vordere.

B. Das Marktamt, Vilsdorf, hat am
vom 15. Mai 1886 (Amtsblatt Nr. 40 vom 18. Mai)
folgende Publication:

„Herr E. Nefster, Conditor, in Zürich, bezieht
des Wasserverschleisses in Rünlung beabsichtigt, es
selbst im Vordere anzulegen, & zwar nicht
wie früher gewohnt, mit Veränderung, der
Wasserleitung, sondern